

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

30.3.1935 (No. 4)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Reichsjustizministerium Abteilung Württemberg-Baden
Zweigstelle Karlsruhe

25. Jahrgang.

Karlsruhe, den 30. März 1935.

Nr. 4

Inhalt.

Erlaß vom 29. März 1935 Nr. 13033 über Zuständigkeiten des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Verwaltungssachen.

Erlaß vom 29. März 1935 Nr. 13033 über Zuständigkeiten des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Verwaltungssachen.

I. Am 1. April 1935 wird die Justizverwaltung in allen deutschen Ländern endgültig vom Reich übernommen werden. Die badische Landesjustizverwaltung, die auf eine über hundertjährige ehrenvolle Vergangenheit zurückblicken kann, wird an diesem Tage zu Ende gehen. Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1934 gebildete Abteilung Württemberg-Baden (Zweigstelle Karlsruhe) des Reichsjustizministeriums, die seit 1. Januar 1935 die Geschäfte des badischen Justizministeriums überleitungsweise fortgeführt hat, wird mit dem Ablauf des Monats März 1935 ihre Tätigkeit einstellen. Die Geschäfte des früheren badischen Justizministeriums gehen, soweit sie nicht der Herr Reichsjustizminister selbst wahrnimmt, auf den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe über. Beim Oberlandesgericht Karlsruhe wird zu diesem Zwecke eine besondere Verwaltungsabteilung gebildet, die ihren Sitz in dem bisherigen Dienstgebäude des Justizministeriums in Karlsruhe haben wird. Auch der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Karlsruhe wird seine Diensträume im bisherigen Gebäude des Justizministeriums beibehalten.

II. Welche Zuständigkeiten der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Verwaltungsangelegenheiten haben, richtet sich nach der Regelung, die in den jeweiligen Einzelvorschriften getroffen sind. Soweit Lücken bestehen, werden sie durch besondere Vorschriften der Reichsjustizverwaltung geschlossen werden. Insofern aber ausdrückliche Regelungen am 1. April d. J. noch nicht getroffen sind, hat der Herr Reichsjustizminister für die Zuständigkeiten, die durch Landesrecht oder Landesverwaltungsübung zu den bisherigen obersten Landesbehörden gehörten und gemäß § 1 des Zweiten Überleitungsgesetzes auf den Herrn Reichsjustizminister übergegangen sind, bis auf weiteres folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. April d. J. werden die auf den Reichsjustizminister übergegangenen Zuständigkeiten der bisherigen obersten Landesjustizbehörden, soweit sie die Behördenverwaltung betreffen, auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht je für ihren Geschäftsbereich übertragen.

III. Die Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts wird vom 1. April 1935 ab wie folgt besetzt sein:

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Buzengeiger,
 Senatspräsident Reinle,
 Senatspräsident Dr. Siefert,
 Oberlandesgerichtsrat Dr. Ruoff,
 Landgerichtsrat (demnächst Oberlandesgerichtsrat) Cha,
 Landgerichtsrat Dr. Bialon.

Die Dienststelle des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Karlsruhe wird besetzt sein wie folgt:

Generalstaatsanwalt Brettle,
 Oberstaatsanwalt Dr. Grüninger,
 Oberregierungsrat Dr. Wiegler,
 Erster Staatsanwalt Schickert,
 Staatsanwalt Artopoulos.

IV. Für die Postanschriften wird mit Wirkung vom 1. April 1935 folgendes bestimmt:

a) Sämtliche Sendungen, die für den Generalstaatsanwalt (die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht) in Karlsruhe bestimmt sind, auch soweit es sich um Geschäfte des früheren Justizministeriums handelt, sind an den

„Herrn Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, Herrenstraße 1“

zu richten.

b) Sendungen in Angelegenheiten, für die das frühere badische Justizministerium zuständig war und die nicht an die unmittelbare Zuständigkeit des Herrn Reichsjustizministers oder des Generalstaatsanwalts übergegangen sind oder übergehen (Verwaltungsangelegenheiten) sind an den

„Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe — Verwaltungsabteilung —
 Herrenstraße 1“

zu richten.

c) Alle andern Sendungen (insbesondere in gerichtlichen Einzelsachen) gehen an das

„Oberlandesgericht in Karlsruhe, Hoffstraße 10“.

Die Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Karlsruhe und der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe sind während der üblichen Dienststunden fernmündlich zu erreichen unter den Fernrufnummern 6080, 6081 und 6082. Nach Dienstschluss werden zu erreichen sein: unter Nr. 6080 der Hausmeister der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts, unter Nr. 6081 Senatspräsident Reinle, unter Nr. 6082 Generalstaatsanwalt Brettle.

V. Die Anschrift des Leiters der Gesamtausbildung der Referendare sowie des Justizprüfungsamts am Oberlandesgericht Karlsruhe ist ebenfalls Karlsruhe, Herrenstraße 1.

Das Rechnungsamt des früheren Justizministeriums führt künftig die Bezeichnung „Rechnungsamt des Oberlandesgerichts“.

Die Anschrift „Karlsruhe, Herrenstraße 1“ bleibt unverändert.

Karlsruhe, den 29. März 1935.

Reichsjustizministerium — Abt. Württemberg-Baden —
 Der Beauftragte

In Vertretung: Reinle

Allg. Reg. XVIII 16.

Druck und Verlag von Mall & Beebe in Karlsruhe